

Allgemeine Geschäftsbedingungen

B.L.T.-RS Behälter Lager Transportsysteme Remscheid GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

1.3 Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.4 Der Verkäufer weist den Käufer gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass er seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet und nur firmenintern weitergibt.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Katalogangaben und Beschreibungen sind mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen, stellen jedoch keine vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB dar.

2.3 An allen zum Vertrag gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Skizzen, Muster oder Fotos) stehen dem Verkäufer Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte zu; sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie ausdrücklich zur Weitergabe bestimmt sind.

§ 3 Preise

3.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart ist, ausschließlich Versand und Versicherung, rein netto unverpackt ab Werk.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

4.1 Liefertermine und -fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Lieferungen und Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

4.3 Schadensersatzansprüche wegen einer Verzögerung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht, soweit dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

4.4 Wird der Versand oder die Leistung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, wobei der Verkäufer berechtigt ist, von einem halben Prozent des Rechnungsbetrages der Ware für jeden angefangenen Monat auszugehen.

Der Verkäufer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu liefern.

4.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefährübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Teile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr übernehmen hat.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

§ 6 Gewährleistung

6.1 Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er dem Verkäufer sofort schriftlich mitzuteilen; verborgene Mängel hat er unverzüglich nach ihrem Auftreten bekannt zu geben. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Mitteilung, so gilt die Ware als genehmigt.

Werden Prototypen oder Muster geliefert und erhebt der Käufer keine Einwände, gilt die Ausführung samt Oberfläche, Verwendungszweck, Tragkraft, Stapelbarkeit und Sicherheitsanforderungen für alle auf dem Prototyp oder Muster basierenden Lieferungen als geprüft und genehmigt. Spätere Einwendungen von Mängeln oder fehlenden Eigenschaften sind ausgeschlossen. Muster und Prototypen werden berechnet und nicht zurückgenommen. Auch für sie gelten diese Bedingungen.

6.2 Ist die gelieferte Ware mangelhaft und gilt sie nicht nach Abs. 1 als genehmigt, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

6.3 Auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Käufer erst berufen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos geblieben und seit der Mängelrüge mindestens drei Wochen verstrichen sind. Eine vom Besteller gesetzte Frist zur Nacherfüllung ist unangemessen, wenn sie weniger als drei Wochen, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Nachfristsetzung beim Verkäufer, beträgt. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden.

6.4 Wegen Lieferung einer mangelhaften Sache leisten wir Schadensersatz nur nach Maßgabe der Regeln in § 7.

6.5 Die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Sache wird auf ein Jahr verkürzt. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn die gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht, soweit der Kunde Rücktritt nimmt, weil er oder ein in der Lieferkette nachgeordneter Abnehmer wegen des Mangels von einem Verbraucher in Anspruch genommen wurde.

6.6 Einem Mangel steht es gleich, wenn eine andere als die geschuldete Ware oder eine andere als geschuldete Menge geliefert wird.

§ 7 Zahlung

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltslos gutgeschrieben ist.

7.3 Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der von den Geschäftsbanken berechneten Zinssätze für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.

7.4 Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder die Zahlung eingestellt wird, oder dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

8.1 Für die Verletzung von Vertragspflichten, die für das Erreichen des Vertragszwecks wesentlich sind, haften wir in den Fällen leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischerweise durchschnittlich entstehenden, vorhersehbaren Schadens. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3 Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und - soweit es sich bei dem Käufer um einen Vollkaufmann handelt - bis zur vollständigen Begleichung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen und etwaiger im Interesse des Käufers eingegangener Eventualverbindlichkeiten) Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

9.2 Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen, aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der vom Verkäufer gelieferten Waren an den Verkäufer sicherungshalber ab; dies gilt gleichermaßen für Ansprüche des Käufers aus sonstigen Rechnungen des Verkäufers von ihm gelieferter Waren. Ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Käufer hiermit zu gleichem Verhältnis des Wertes der an den Verkäufer im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen und Rechte aller ihm gegen seinen Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf den Verkäufer; soweit dies nicht möglich ist, beteiligt der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis anteilig.

Hat der Kunde des Käufers die Abtretung von Forderungen gegen sich wirksam ausgeschlossen, so stellen sich Käufer und Verkäufer im Innenverhältnis so, als wenn die vorbezeichneten, an den Verkäufer im voraus abgetretenen Forderungen, gleich welcher Art, in wirksamer Form an den Verkäufer abgetreten worden sind. Der Verkäufer wird vom Käufer bevollmächtigt, die Forderungen in seinem Namen geltend zu machen, sobald der Käufer nach Maßgabe der nächststehenden Regelung nicht mehr berechtigt ist, die Forderung in seinem Namen einzuziehen.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Sobald der Käufer eine Verpflichtung dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt oder in Zahlungsverzug geraten ist, wird der Käufer auf Aufforderung des Verkäufers hin die Abtretung offen legen und dem Verkäufer die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung direkt anzuzeigen und diese zur Zahlung an den Verkäufer aufzufordern. Entsprechendes gilt für etwaige auf den Verkäufer übergegangene oder an ihn abgetretene Sicherungsrechte.

9.3 Die gelieferte Ware darf ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen, ihn unverzüglich benachrichtigen und ihm jede zur Wahrung seiner Rechte erforderliche Hilfe leisten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sich selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers an Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

9.4 Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

§ 10 Aufrechnung/Gegenansprüche

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

§ 11 Recht des Verkäufers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts 4.2 dieser Bedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer zu, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

12.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Leistung ausführende Zweigniederlassung des Verkäufers zuständig ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

12.2 Für alle Verhandlungen und Rechtshandlungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

12.3 Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen, gleichfalls die Anwendung der Regelungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 bis 310 BGB bei Auslandsgeschäften.

12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine wirksame zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.